

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Eingereicht per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 22. Mai 2023

Stellungnahme von AvenirSocial zur Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider,
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte sowie der Chancengerechtigkeit. AvenirSocial bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den für uns wichtigsten Punkten.

AvenirSocial fordert grundsätzlich, die vorläufige Aufnahme durch einen positiven Schutzstatus zu ersetzen. Vorläufig aufgenommene Personen (VA) bleiben erfahrungsgemäss langfristig in der Schweiz und haben einen vergleichbaren Schutzbedarf wie anerkannte Flüchtlinge. Eine rasche und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Integration ist daher sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Schweizer Gesellschaft. Als Voraussetzung dafür brauchen alle Schutzberechtigten einen gleichberechtigten Zugang zu den grundlegenden Rechten wie beispielsweise Arbeitsmarktintegration, Kantonswechsel, Reisefreiheit, Familiennachzug und Sozialhilfe. Die heutige gesetzliche Regelung der vorläufigen Aufnahme ist in Bezug auf diese grundlegenden Rechte – mit Ausnahme der Arbeitsmarktintegration – nach wie vor sehr restriktiv.

Vor diesem Hintergrund werden die punktuellen Erleichterungen und in der Vernehmlassung vorgeschlagenen für die Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen zwar begrüsst, gehen aber aus Sicht von AvenirSocial deutlich zu wenig weit, um die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen nachhaltig und effektiv zu verbessern.

Allgemeine, zusammenfassende Rückmeldung

AvenirSocial begrüsst, dass die Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen weiter erleichtert werden soll. AvenirSocial unterstützt in diesem Zusammenhang die Vereinfachung des Kantonswechsels für erwerbstätige Personen mit vorläufiger Aufnahme. Um die Erwerbstätigkeit auch für Personen mit Betreuungsaufgaben zu erleichtern, muss allerdings ein Kantonswechsel bereits ab einem Arbeitsweg von je einer Stunde ermöglicht werden, und nicht wie in der Vorlage vorgesehen erst ab einer Dauer von zwei Stunden pro Weg. Zudem soll die Sozialhilfeunabhängigkeit gemäss der im Zielkanton geltenden Ansätze für vorläufig aufgenommene Personen beurteilt werden.

Die administrativen Massnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Erwerbstätigkeit werden begrüsst. Dabei sollte die Vergleichbarkeit der Erwerbsstatistik von vorläufig aufgenommenen Personen und der restlichen Bevölkerung gewahrt bleiben. AvenirSocial begrüsst den Entscheid, das faktisch bestehende Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen vorerst nicht in Kraft zu setzen. Gleichzeitig fordert AvenirSocial eine grundsätzliche Neubeurteilung der Situation für vorläufig aufgenommene Personen anhand der Erfahrungen mit der aktuellen Regelung zur Reisefreiheit mit dem Schutzstatus S.

Rückmeldungen zu den einzelnen Änderungen

Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Die Verordnungsänderungen konkretisieren die am 17. Dezember 2021 durch das Parlament beschlossene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) hinsichtlich des Kantonswechsels von vorläufig aufgenommenen Ausländer*innen. Gleichzeitig werden zwei weitere Erleichterungen des Zugangs zur Erwerbstätigkeit vorgeschlagen. Im Folgenden geht AvenirSocial auf die einzelnen geplanten Anpassungen auf Verordnungsstufe ein.

Kantonswechsel

AvenirSocial begrüsst, dass unter gewissen Bedingungen ein Anspruch auf Kantonswechsel geschaffen wird. Die Erleichterung des Kantonswechsels für vorläufig aufgenommene Personen ist ein relevanter Faktor, um deren Arbeitsmarktintegration effektiv zu fördern. Die geografische Mobilität in Bezug auf die Wohnsitznahme entspricht den Anforderungen des heutigen Arbeitsmarktes und erhöht die Chancen, eine passende Anstellung zu finden. Die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel nach Art. 85b nAIG sind allerdings nach wie vor zu restriktiv.

Vorgesehen ist ein Anspruch auf Kantonswechsel zum Schutz der Einheit der Familie sowie bei einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit. Alternativ entsteht auch ein Anspruch, wenn die betroffene Person und ihre Familie im Zielkanton sozialhilfeunabhängig sein werden, das Arbeitsverhältnis bereits mindestens seit zwölf Monaten besteht oder der Verbleib im Wohnkanton aufgrund des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten nicht zumutbar ist. Im vorliegenden Entwurf wird das Vorliegen einer schwerwiegenden Gefährdung der Gesundheit sowie die Unzumutbarkeit des Arbeitsweges oder der Arbeitszeiten präzisiert.

Schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit (Art. 67a Abs. 1 E-VZAE)

Eine schwerwiegende Gefährdung der Gesundheit liegt gemäss Verordnungsentwurf namentlich bei häuslicher Gewalt vor. Weitere Gründe werden nicht genannt. Hier muss aus unserer Sicht eine umfassendere Konzeption des Gesundheitsbegriffes angewendet werden, welcher auch eine schwerwiegende gesundheitliche Gefährdung aufgrund psychischer Belastungssituationen mit einschliesst. Denkbar ist beispielsweise eine hohe psychische Belastung aufgrund der räumlichen Trennung von nahen Angehörigen, welche in einem anderen Kanton leben und nicht zur Kernfamilie gehören. Davon können insbesondere ältere und in der Mobilität eingeschränkte Personen betroffen sein, deren Kinder in einem anderen Zuweisungskanton leben.

Zumutbarkeit des Arbeitsweges (Art. 67a Abs. 2 Bst. a E-VZAE)

Die Zumutbarkeit des Arbeitsweges wird im vorliegenden Verordnungsentwurf auf zwei Stunden pro Arbeitsweg festgelegt. Dies orientiert sich an entsprechenden Regelungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG). Es ist für uns aber nicht nachvollziehbar, weshalb die Zumutbarkeit des Arbeitsweges in Analogie zur Arbeitslosenversicherung bestimmt werden soll. Es handelt sich um zwei grundlegend verschiedene Konstellationen: Während mit der Regelung im AVIG arbeitslose Personen zur Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit verpflichtet werden sollen, soll durch die Anpassung der VZAE die freiwillige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen erleichtert werden. Zudem können arbeitslose Personen bei Bedarf ihren Wohnkanton wechseln im Gegensatz zu vorläufig aufgenommenen Personen. Auch die Möglichkeit, sich im Zielkanton als Wochenaufenthalter*in anzumelden, ist aufgrund der Kosten für vorläufig aufgenommene Personen oft nicht realisierbar, da viele Betroffene im Niedriglohnbereich arbeiten.

Um die Arbeitsintegration effektiv zu erleichtern, ist es zielführend, den Arbeitsweg von Tür zu Tür möglichst kurz zu halten. Bei einem Arbeitsweg von zwei Stunden verbringt die betroffene Person insgesamt vier Stunden täglich ausschliesslich mit der Hin- und Rückreise zum Arbeitsort, womit die arbeitsfreie Zeit empfindlich eingeschränkt wird. Zu denken ist beispielsweise an erwerbstätige Erziehungsberechtigte, welche ihre Kinder aufgrund der langen Arbeitstage kaum noch sehen könnten.¹ Dies dürfte bei den Betroffenen dazu führen, eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit nicht anzunehmen und wirkt somit kontraproduktiv. Gleichzeitig ist es für Personen mit Betreuungspflichten unmöglich, die externe Kinderbetreuung mit einem Arbeitsweg von zwei Stunden zu organisieren, da die Strukturen der Kinderbetreuungsangebote nicht genügend Spielraum dazu bieten. So werden insbesondere Frauen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich benachteiligt, da sie nach wie vor einen grossen Teil der Care-Arbeit leisten. Bereits jetzt lässt sich bei der Erwerbsintegration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen ein massiver Gender Gap feststellen, wie die Auswertung des Staatssekretariats für Migration zur Einreisekohorte 2014 deutlich aufzeigt: Von den untersuchten Personen im erwerbsfähigen Alter waren Ende 2021 rund 68 Prozent der Männer erwerbstätig, während der Anteil erwerbstätiger Frauen lediglich 30 Prozent betrug.²

Das Praxishandbuch des AVIG berücksichtigt im Gegensatz zum Entwurf der VZAE die spezifische Situation von Personen mit Betreuungspflichten, indem explizit darauf hingewiesen wird, dass «den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person

¹ Vgl. <https://www.watson.ch/schweiz/migration/589554722-basel-weshalb-eine-ukrainische-mutter-taeglich-stundenlang-pendeln-muss>

² SEM, Erwerbssituation der Einreisekohorte 2014 nach Geschlecht und Alter. <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergierung/integrationsfoerderung/monitoring/erwerb-va-fl.html>

(Betreuungspflichten, gesuchter Beschäftigungsgrad usw.) angemessen Rechnung» zu tragen sei.³

Die hohe Hürde von insgesamt mehr als vier Stunden Arbeitsweg, um einen Kantonswechsel zu ermöglichen, behindert somit die Erwerbsintegration, anstatt sie zu fördern und kann zu höheren Sozialleistungsausgaben führen, welche mit einer angepassten Regelung vermeidbar wären. Auch die Austrittschwelle für eine Ablösung aus der Sozialhilfe wird aufgrund der hohen Transportkosten unnötig erhöht. Wäre hingegen eine Ablösung trotz hoher Transportkosten möglich, so können diese einen Negativanreiz darstellen, die Erwerbstätigkeit überhaupt anzunehmen. Lange Arbeitswege führen auch gemäss der Erfahrung von Arbeitsintegrationsprogrammen mittelfristig eher zu einem Abbruch oder zur Auflösung des Einsatzes oder der Erwerbstätigkeit.

AvenirSocial fordert, den maximal zumutbaren Arbeitsweg auf höchstens eine Stunde pro Weg festzulegen. Zugleich muss präzisiert werden, dass der Arbeitsweg immer von Tür zu Tür zu berechnen ist.

Zumutbarkeit der Arbeitszeiten (Art. 67a Abs. 3 Bst. b)

Wir begrüssen die vorgesehenen Ausnahmeregelungen, welche einen Kantonswechsel zulassen, wenn die betroffene Person auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist und zu Beginn oder am Ende der Arbeitszeit keine öffentlichen Verkehrsmittel (mehr) verfügbar sind oder wenn kurzfristig angeordnete Pikettdienste erforderlich sind.

Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit (Art. 67a Abs. 4 E-VZAE)

AvenirSocial begrüsst, dass für die Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit die zukünftige Situation im neuen Kanton berücksichtigt wird. Dabei muss präzisiert werden, dass für die Berechnung der Sozialhilfeabhängigkeit die effektiv geltenden Ansätze der Asylsozialhilfe angewendet werden. Aus unserer Sicht ist es unzulässig, eine andere Berechnungsgrundlage wie beispielsweise die SKOS-Richtlinien anzuwenden, solange die Ansätze der Asylsozialhilfe diese unterschreiten.

Die absolute Voraussetzung der Sozialhilfeunabhängigkeit der ganzen Familie erachtet AvenirSocial ausserdem als kontraproduktiv: Vorläufig Aufgenommene sind teilweise aufgrund tiefer Einkommen auch bei Erwerbstätigkeit zusätzlich auf Gelder der öffentlichen Hand angewiesen. Eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe bedingt in der Regel mehrere Jahre der Qualifizierung und Arbeitserfahrung in der Schweiz. Um die Integration effektiv zu fördern und das Erlangen finanzieller Unabhängigkeit zu begünstigen, sollte deshalb ein Kantonswechsel auch bei (Teil-)Sozialhilfeabhängigkeit möglich sein. Dazu sollten Vereinbarungen bezüglich Kostentragung unter den betroffenen Kantonen getroffen werden. Die individuelle und familiäre Situation sollte deshalb bei der Beurteilung der Sozialhilfeabhängigkeit angemessen berücksichtigt werden.

³ SECO, Weisung AVIG ALE. (AVIG-Praxis ALE). Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC). https://www.arbeit.swiss/dam/secoalv/de/dokumente/publikationen/kreisschreiben/kreisschreiben2/AVIG-Praxis_ALE.pdf.download.pdf/AVIG-Praxis_ALE.pdf, lit. B295.

Zugang zur Erwerbstätigkeit (administrative Erleichterungen)

Wir begrüßen, dass der Bund mit dem Abbau von administrativen Hürden bei der Bewilligungs- und Meldepflicht in bestimmten Situationen die Erwerbsintegration für vorläufig aufgenommene Personen weiter erleichtern will.

Aufhebung Bewilligungspflicht der Erwerbstätigkeit mit Härtefallregelung (Art. 31 Abs. 3 und 4 VZAE)

AvenirSocial begrüsst die Aufhebung der Bewilligungspflicht einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Härtefallbewilligung. Bereits im Jahr 2019 wurde die Bewilligungspflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl abgeschafft und mit einer einfachen Meldepflicht ersetzt. Hingegen besteht für Personen mit einer Härtefallregelung nach Art. 84 Abs. 5 AIG nach wie vor eine Bewilligungspflicht. So entsteht die paradoxe Situation, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Erteilung einer Härtefallbewilligung höher sind als zuvor. Es entspricht somit der Logik des geltenden Rechts, diese Regelung aufzuheben. Der Bundesrat schafft damit mehr Klarheit und eine einfachere Handhabung gegenüber den Arbeitgebenden und den Betroffenen. Die Abschaffung der Bewilligungspflicht entspricht auch dem langjährigen Aufenthalt und der nachweislich guten Integration der Betroffenen, die als Voraussetzungen zur Erteilung einer Härtefallbewilligung gegeben sein müssen.

Meldung der Erwerbstätigkeit durch Drittpersonen (Art. 65 Abs. 4 VZAE)

AvenirSocial begrüsst die vorgesehene Ausweitung der Möglichkeit, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rahmen von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung durch Drittpersonen gemeldet werden kann.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen verfügen oft nicht über eine grosse Personalabteilung und haben wenig Erfahrung in der Anstellung von Personen aus dem Flüchtlingsbereich. Der vermeintliche oder reale administrative Aufwand zur Einstellung von Personen aus dem Asylbereich kann sich deshalb negativ auf die Möglichkeiten zur Arbeitsintegration von Geflüchteten auswirken. Um diese Hürde möglichst tief zu halten, ist es sinnvoll, dass Fachpersonen aus den Angeboten zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung bei Bedarf die Betriebe unterstützen und die Meldung zur Einstellung einer Person aus dem Flüchtlingsbereich für den Arbeitgeber übernehmen können. Dies ist für Programmanbietende im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) bereits jetzt möglich. Die Ausweitung auf weitere staatliche oder behördlich beauftragte Anbieter von Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung entspricht der Stossrichtung der KIP3, die spezifische Integrationsförderung von VA und FL noch besser mit den Regelstrukturen abzustimmen und zu ergänzen.

Ausnahmen von der Meldepflicht im Rahmen behördlich kontrollierter Massnahmen (Art. 65 Abs. 7 E-VZAE)

AvenirSocial begrüsst die vorgesehenen Ausnahmeregelungen bei der Meldepflicht für Massnahmen im Rahmen der beruflichen Ein- oder Wiedereingliederung und bei der Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung.

Das berechtigte Ziel der Meldepflicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge ist es, die Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Lohndumping,

prekäre Arbeitsbedingungen oder die Umgehung von arbeitsrechtlichen Vorgaben sollen verhindert werden.

Gleichzeitig verursacht die Meldepflicht bei den Integrationsanbietern einen hohen administrativen Aufwand, da sie grundsätzlich für jede Form von Erwerbstätigkeit gilt. So müssen bis anhin auch qualifizierende (befristete) Arbeits- und Programmeinsätze, Praktika und Massnahmen zur beruflichen Grundbildung mit einem Erwerbsanteil⁴ in jedem Fall gemeldet werden. Die Aufhebung der Meldepflicht für Massnahmen zur beruflichen Ein- und Wiedereingliederung im Rahmen von staatlichen oder behördlich beauftragten Programmen erleichtert die Arbeit der Angebote sehr. Durch die Reduktion des administrativen Aufwandes werden wertvolle Ressourcen für ihre eigentliche Kerntätigkeit in der Abklärung, Vermittlung und Begleitung der Massnahmen zur beruflichen Eingliederung frei. Gleichzeitig wird die Akquise von Einsatzbetrieben durch den tieferen administrativen Aufwand erleichtert. Mit der Auflage, dass die Meldepflicht nur bei behördlich beauftragten Angeboten entfällt, kann der Sorgfaltspflicht bei der Vermittlung trotzdem Genüge getan werden. Die Verantwortung für das Controlling, dass im Rahmen der Programme der Schutz der vorläufig aufgenommenen Personen und der anerkannten Flüchtlinge vor missbräuchlichen Arbeitsbedingungen gewährleistet ist, liegt dabei bei den Kantonen.

AvenirSocial begrüsst auch, dass mit der Obergrenze von maximal CHF 600.- Bruttolohn für Ausnahmen von der Meldepflicht, die Logik des neuen Finanzierungssystems Asyl und die an die Erwerbstätigkeit gekoppelte Ausrichtung der Globalpauschalen berücksichtigt werden. Allerdings wird im erläuternden Bericht darauf hingewiesen, dass zugleich eine statistische Verzerrung bei der Erwerbsintegrationsquote von Personen des Asylbereichs entstehen wird: Aufgrund der fehlenden Meldung wird die ausgewiesene Erwerbsquote von VA/FL voraussichtlich um rund fünf Prozent sinken.⁵ Wir erachten diese Verzerrung der Erwerbsquote als problematisch. Die Erwerbsquote stellt eine Zielgrösse dar, welche in der öffentlichen Debatte um die Integration von Geflüchteten eine zentrale Rolle spielt. Aus diesem Grund muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass die Vergleichbarkeit mit anderen Personengruppen gewahrt bleibt. AvenirSocial regt deshalb an, zu prüfen ob die statistische Vergleichbarkeit der Erwerbsquote von VA/FL und der einheimischen Bevölkerung nach wie vor gegeben ist und andernfalls korrigierende Massnahmen zu ergreifen.

Aufschub Anpassungen bezüglich Reiseverbot

AvenirSocial teilt die Einschätzung des Bundes, dass aktuell ein Widerspruch zwischen den Ende 2021 beschlossenen Verschärfungen der bereits jetzt restriktiv geregelten Auslandsreisen für vorläufig aufgenommene Personen und der Reisefreiheit für Schutzsuchende aus der Ukraine besteht. Während Schutzbedürftige mit Status S frei reisen dürfen, besteht für vorläufig Aufgenommene praktisch ein Reiseverbot. Ihr Schutzbedarf ist jedoch identisch. Wir begrüssen deshalb den Entscheid des Bundes, die Änderungen bezüglich Reiseverbot vorerst nicht in Kraft zu setzen.

AvenirSocial spricht gegen ein Reiseverbot für vorläufig aufgenommene Personen aus und fordert die Aufhebung der restriktiven Praxis bezüglich Auslandsreisen von vorläufig aufgenommenen Personen. Vorläufig Aufgenommene erhalten nur dann eine Reisebewilligung, um ihre Verwandten in anderen europäischen Ländern zu besuchen, wenn

⁴ Beispielsweise Brückenangebote wie Motivationssemester oder die Integrationsvorlehre.

⁵ Staatssekretariat für Migration, Änderung der Ausführungsverordnungen (VZAE, VVWAL, AsylV 2) zum Ausländer- und Integrationsgesetz und zum Asylgesetz (Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme). Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf, Februar 2023: S.8, <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/75522.pdf>

diese entweder schwer krank oder bereits verstorben sind. Diese Einschränkungen sind nicht gerechtfertigt mit Blick auf die persönliche Freiheit und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Vorläufig Aufgenommene leben meist langfristig in der Schweiz. Sie haben das legitime Bedürfnis zu reisen, um etwa Verwandte zu besuchen, die in einem anderen europäischen Land leben. Es stellt einen ungerechtfertigten und bürokratischen Aufwand dar, wenn sie für einen solchen Ausflug jedes Mal ein Rückreisevisum und Ersatzreisedokumente beantragen müssen. Auch die Prüfung der (bereits heute bestehenden) Ausnahmemöglichkeiten führt zu einem grossen administrativen Aufwand. Die genaue Ausgestaltung der Ausnahmen ist noch nicht bekannt.

Die aktuelle Situation bietet aus Sicht von AvenirSocial eine gute Gelegenheit, die Erfahrungen mit der Reisefreiheit bei schutzbedürftigen Personen (Status S) zu analysieren und mit Berücksichtigung der Erkenntnisse die Situation der vorläufig aufgenommenen Personen neu zu beurteilen und grundsätzlich zu verbessern.

AvenirSocial schlägt vor, vorläufig aufgenommenen Personen ebenso wie Schutzbedürftigen grundsätzlich Reisefreiheit ohne Bewilligung zu gewähren, insbesondere im Schengen-Raum, und ihnen analog zu anerkannten Flüchtlingen ein Reisedokument auszustellen. Dies wäre angesichts des vergleichbaren Schutzbedarfs von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen und der vergleichbar längerfristigen Aufenthaltsdauer gerechtfertigt. Zudem würde dies auch der EU-Regelung des subsidiären Schutzes entsprechen.

Formale Anpassungen VVWAL und AsyIV2

Gemäss der im Dezember 2021 durch das Parlament beschlossenen Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes werden der Kantonswechsel und der Familiennachzug von vorläufig Aufgenommenen in den neuen Artikeln 85b und 85c nAIG behandelt. Die Schaffung der neuen Gesetzesartikel bedingt formale Anpassungen in der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL) sowie in der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV2). Dabei handelt es sich um die Korrektur von Verweisen sowie um die Aufhebung von obsolet gewordenen Paragraphen, die neu andernorts behandelt werden. Die Anpassungen haben keine inhaltlichen Auswirkungen. AvenirSocial nimmt diese strukturellen Bereinigungen in den beiden genannten Verordnungen zur Kenntnis.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage.

Mit freundlichen Grüssen,

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen